

Anschlussantrag und Anschlussvertrag Kanal

für den Anschluss and die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Kundl

und

Entsorgungsantrag und Entsorgungsvertrag Abwasser

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser
abweichenden Abwässern und von Niederschlagswässern

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Kundl als Betreiber der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens
gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und

2. Herr/Frau/Firma als Eigentümer bzw. Bauberechtigte der
anschlusspflichtigen Anlage (Anschlussnehmer) und Indirekteinleiter betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche
Kanalisationsanlage bzw. die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

1. Anschlussantrag:

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl und Umgebung wird der Antrag auf

Abschluss eines Anschlussvertrages

Abänderung eines bestehenden Anschlussvertrages

an die öffentliche Ortskanalisation gestellt.

2. Entsorgungsantrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:

Unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl und Umgebung wird der Antrag auf

Abschluss eines Entsorgungsvertrages

Abänderung eines bestehenden Entsorgungsvertrages

Keine Änderung (bestehender Entsorgungsvertrag aufrecht)

Es wurde bereits mit dem Abwasserverband Wörgl Kirchbichl und Umgebung ein Indirekteinleitervertrag für betriebliche Abwässer deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§32b Abs.2 WRG 1959 idgF.) abgeschlossen. (Entsorgungsvertrag mit der Marktgemeinde Kundl daher nicht notwendig.)

für

häusliches Abwasser

betriebliches Abwasser, dessen Beschaffenheit nur geringfügig vom häuslichen abweicht

Oberflächenwasser (nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde)

gestellt.

8. Trennstelle (von der Gemeinde auszufüllen)

Übergabeschacht:

bestehender Schacht Nummer:

neu zu errichten (Lageskizze)



Ausführung:



9. Angaben zur Entwässerungsanlage

Technische Angaben zur Entwässerungsanlage für Schmutzwasser Mischwasser

Kanalart: Freispiegel Druckleitung

Rohrmaterial: PVC PP GFK Guss Sonstiges

Nennweite: mm Bemerkung:

Technische Angaben zur Entwässerungsanlage für Oberflächenwasser

nicht vorhanden oder keine Einleitung in den Kanal

Einleitung in den Kanal (nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde)

Kanalart: Freispiegel Druckleitung

Rohrmaterial: PVC PP GFK Guss Sonstiges

Nennweite: mm Bemerkung:

Technische Angaben zu besonderen Teilen der Entwässerungsanlage (z.B. Vorreinigungs-, Pufferungs-, Hebeanlagen, Fettabscheider, Ölabscheider, Verkehrsflächensicherungsschächte, Stauraumkanäle etc.)

Beschreibung der besonderen Anlagenteile:

10. Art und Umfang der Abwässer

Häusliches Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben

Anzahl Wohneinheiten:

Sonstige Nutzungen (z.B. Kleingewerbe, Handelsbetrieb):

Anzahl der Beschäftigten:

Betriebliches Abwasser, dessen Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen abweicht z.B. Gastgewerbe, Hotellerie und Beherbergungsbetriebe.

Dimensionierung des Anschlusses und Projektunterlagen sind beizulegen

Oberflächenwasser (nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde)

Entwässerung Niederschlagswasser (l/s): (in l/s Spitzenabfluß, Basis 150 l/s*ha Regenspende)

in Mischkanalisation Spitzenabfluß (l/s): m²:

in Oberflächenwasserkanal: Spitzenabfluß (l/s): m²:

keine Einleitung (Versickerung oder Ähnliches)

Betriebliches Abwasser dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§32b Abs.2 WRG 1959 idgF.)

z.B. Abwässer aus Produktions- und betrieblichen Prozessen, Abwasser aus innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen, reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser usw.)

Hinweis: Abschluss Indirekteinleitervertrag mit ARAB notwendig; Vertrag ist beizulegen

Hinweise zu häuslichem Abwasser und betrieblichem Abwasser, dessen Beschaffenheit nur geringfügig von der des häuslichen abweicht:

Der Antrag ist mit den gemäß §4 der Tiroler Kanalisationsverordnung idgF. erforderlichen Angaben im Zuge des baubehördlichen Verfahrens direkt bei der Gemeinde einzureichen. Diese erteilt namens des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl und Umgebung die Zustimmung zur Einleitung der häuslichen Abwässer und der betrieblichen Abwässer, deren Beschaffenheit nur geringfügig von der der häuslichen Abwässer abweicht.

Anschlüsse direkt an Kanäle des Abwasserverbandes Wörgl Kirchbichl und Umgebung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes erfolgen.

Der Einbau von Maceratoren zur Zerkleinerung von Küchenabfällen ist grundsätzlich verboten.

11. Technische Vertragsbedingungen

I. Die Anschlussnehmer und die Marktgemeinde Kundl vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

a) Ausführung der Entwässerungsanlage

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Antrag, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, auf eigene Kosten herzustellen.

b) Ausführung und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage des Anschlussnehmers wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

- Lage der Trennstelle Abwasser/Mischwasser: Lt. Punkt 8
- Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser: Lt. Punkt 8
- Lage der Trennstelle Oberflächenwasser: Lt. Punkt 8 / Versickerung auf eigenem Grund
- Ausführung der Trennstelle Oberflächenwasser: Lt. Punkt 8 / Versickerung auf eigenem Grund

II. Auflagen

Die Anschlussleitung ist von der Trennstelle, regelgemäß 1 Meter hinter der Grundgrenze zum öffentlichen Gut, bis zur anschlusspflichtigen Anlage von einem konzessionierten Unternehmen zu verlegen. Der fachgerechte Anschluss lt. ÖNORM B 2501 ist vom konzessionierten Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Der Zeitpunkt des Anschlusses ist zu vermerken.

Als maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen. Schutzmaßnahmen gegen einen Rückstau sind gemäß den Ausführungsrichtlinien der ÖNORM B 2501 auszuführen.

Die Anschlussleitung ist lage- und höhenmäßig (Absoluthöhe) koordinativ zu vermessen und planlich darzustellen. In den Plänen ist Material, Dimension und Gefälle der Leitung zu bezeichnen sowie die Lage, Anzahl und Ausführung allfälliger Übergabe- und/oder Putzschächte darzustellen. Der Zeitpunkt des Anschlusses ist zu vermerken.

Unverzüglich nach Fertigstellung sind folgende Daten digital, unaufgefordert der Marktgemeinde Kundl per Mail (an office.bau@kundl.gv.at) zu übermitteln: die Bestätigung über den fachgerechten Anschluss (pdf) sowie die Pläne (pdf und dwg).

III. Anpassungsverpflichtung

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalssystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der Anschlussnehmer an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die Anschlussnehmer, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Anschlussnehmer zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

12. Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Anschlussnehmer und die Marktgemeinde Kundl kommen darin überein, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Wörgl – Kirchbichl und Umgebung auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

II. Rechtsnachfolgerregelung

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

III. Kündigungsrechte

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

IV. Auflösende Bedingung:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag als aufgelöst.

V. Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VI. Nach erfolgtem Anschluss gelten für die laufende Abwasserentsorgung die Gebühren entsprechend der aktuellen Gebührenordnung der Marktgemeinde Kundl.

VII. Datenschutz

a) Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Marktgemeinde Kundl (nachfolgend „Gemeinde“) verarbeitet personenbezogene Daten des Anschlussnehmers ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie den einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen.

b) Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Abwicklung des Anschlussantrages und Anschlussvertrages Kanal sowie des Entsorgungsantrages und Entsorgungsvertrages Abwasser, zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, zur Gebührenverrechnung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich der kommunalen Abwasserwirtschaft. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Tiroler Gemeindeordnung und Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz).

c) Kategorien verarbeiteter Daten

Verarbeitet werden insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Name und Kontaktdaten des Anschlussnehmers
- Grundstücksbezogene Daten (Adresse, Grundstücksnummer)
- Verrechnungs- und Verbrauchsdaten

d) Empfänger der Daten

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

e) Speicherdauer

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung und gemäß gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (insbesondere nach Bundesabgabenordnung – BAO und Tiroler Gemeindehaushaltsordnung). Danach erfolgt die Löschung oder Anonymisierung.

f) Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben gemäß DSGVO folgende Rechte:

- Auskunft über ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Zudem besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde:
Barichgasse 40–42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

13. Datum und Unterschrift Antrag

Mit der Unterfertigung des Anschluss- und/oder Entsorgungsantrages akzeptiert der Antragsteller bzw. der Anschlussnehmer die Bestimmungen der aktuellen Kanalordnung der Marktgemeinde Kundl.

Anschlussnehmer bzw. Indirekteinleiter:

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift

14. Datum und Unterschrift Annahme / Abschluss Vertrag

Mit Unterfertigung dieses Anschluss- und/oder Entsorgungsantrages der Marktgemeinde Kundl wird dem Antrag stattgegeben und es kommt ein gültiger Anschluss- und/oder Entsorgungsvertrag zustande.

Für die Gemeinde (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz):

Ort, Datum

Sachbearbeiter

Der Bürgermeister